

ENTWURF

11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- in Verbindung mit § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926)
- und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 – in der Fassung des 10. Nachtrages vom 29.11.2024 – wird wie folgt ergänzt:

(5) Für die Reinigung der Straßensinkkästen wird eine Zusatzgebühr zur Niederschlagswassergebühr erhoben. Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeterzahl der Straßenflächen der Gemeinde-, Bundes- und Landesstraßen.

Artikel 2

§ 5 a Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 – in der Fassung des 10. Nachtrages vom 29.11.2024 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Deckung des verbleibenden Teils der in Absatz 1 genannten Kosten sowie der Abfuhrkosten wird eine Gebühr entsprechend dem Volumen der Vorklärkammer berechnet (Entsorgungsgebühr). Berechnungseinheit ist das bei der / dem Anlagenbetreiber*in abgefragte und seitens der Unteren Wasserbehörde genehmigte Volumen in Kubikmeter (m³) der Vorklärkammer des jeweiligen Anlagentyps. In Fällen von Mehrmengen, die das Volumen der Vorklärkammer auf Grund von Mängeln an der Anlage, Sanierungen, Reparaturen und Vergleichbarem übersteigen, wird die abgesaugte Mehrmenge in Kubikmeter dem Vorklärvolumen zugerechnet. Die Mehrmenge umfasst den Klärschlamm und / oder das Spülwasser.

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 c) der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 - in der Fassung des 10. Nachtrages vom 29.11.2024 wird wie folgt gefasst:

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung und für die Reinigung der Straßensinkkästen.

Artikel 4

§ 9 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 - in der Fassung des 10. Nachtrages vom 29.11.2024 – lautet nunmehr wie folgt:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 2,25 € |
| b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage | 3,96 € |
| c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben | 40,66 € |

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 1,15 € |
| b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage | 1,27 € |

(3) Die Zusatzgebühr zur Niederschlagswassergebühr für Sinkkastenreinigung beträgt je Quadratmeter Straßenfläche jährlich 0,09 €

(4) Die Grundgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 1 beträgt je Grundstücksbewohner jährlich 7,36 €

(5) Die Entsorgungsgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 2 beträgt je Kubikmeter Vorklärvolumen 51,35 €

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.